

So soll dafelbige unweigerlichen bey künfftigem Probation-Tage geschehen, oder, do er nochmahls den gewöhnlichen Eyd zu leisten sich verweigern würde, soll er alsdenn bey Strafe, so in den Reichs-Abschiden verordnet, sich künfftig des Münzens gänzlichen enthalten.

§. 4. Und nachdem der Herr Churfürst zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, Deroselben geschehenen gnädigsten Erbieten nach, seinen uss neue bestallten Guaradin, benanntlichen Gottfrid Ehrlich, dem Craysse die gewöhnliche Pflicht abzulegen vorstellig gemacht: So ist dafelbe also erfolgt; wie es denn auch mit Seiner Churfürstl. Durchl. angenommenen Münzmeister, da derselbe wegen zugestandener Leibes-Schwachheit anhero zu kommen nicht verhindert worden, gleichfalls hätte gehalten werden sollen. Es hat sich aber der Herr Brandenburgische Abgesandte darbeneben erkläret, was jezo verblieben, daß dasselbe gewißlichen bey künfftigem Probation-Tage zu Werck gerichtet werden sollte.

§. 5. Ob auch wohl, Krafft jüngst gegebenen Abschides, ein jeder Stand, so sich des Münzen gebrauchet, dero Münzmeister und Wardinen auferlegen hat sollen, daß innerhalb 3. Monathen von demselben dato an zu rechnen, ein Verzeichniß und Abdruck der geringen und schlechten Thaler und was eine und die andere Sorte werth seye und am Silber in sich halte? zu Papier bringen und solch Verzeichniß dem Herrn Churfürsten zu Sachsen re. und Burggrafen zu Magdeburg, als dieses Crayses Obristen und ausschreibenden Fürsten, einschicken sollten, damit Se. Churf. Durchl. mit den andern Ständen daraus communiciren und nach derselben erfolgten Erklärung man bey diser jezigen Zusammenkunfft der geringen in diesem Craysse eingeschobenen Thaler halben, wie hoch dieselben nach Befindung einzunehmen und auszugeben, man sich einer gewissen und einhelligen Meinung vergleichen hätte mögen. Dieweil aber solche Einschickung von dem mehrern Theil der Stände verblieben und dahero den andern Ständen nicht communicirt hat werden können: So seynd sie Krafft vorigen Abschids erinnert worden, daß sie nochmahls innerhalb 3. Monathen von dato dieses Abschides an zu rechnen, ein jedweder Stand, so sich des Münzens gebrauchet, ein Verzeichnuß und Abdruck der geringen Thaler einschicken solle, damit dem vorigen Crays-Abschide ein Genügen geschähe und bey künfftigem Probation-Tage dessentwegen ein gewisser Schluß getroffen werden möge.

§. 6. Es haben auch die Stände bey diser Zusammenkunfft abermahls hart darauf gedrungen, daß aufs eheste, als zu geschehen möglichen,

Von Verpflichtung des Churburgischen Guaradins und Münzmeisters.

Von Einschickung eines Verzeichnisses der geringhaltigen Thaler.

Von denen wegen derlich,